

SVBP Schweizerischer Verband des Berberpferdes

ASCB Association Suisse du Cheval Barbe

Mitglied der O.M.C.B.

Organisation **M**ondiale du **C**heval **B**arbe

STATUTEN DES SCHWEIZERISCHEN VERBANDES DES BERBERPFERDES

I. NAME UND SITZ

Artikel 1

Unter dem Namen „Schweizerischer Verband des Berberpferdes“ (SVBP/ASCB) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. Schweiz. Zivilgesetzbuchs (ZGB).

Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnsitz des/der Präsidenten/in.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Artikel 2

Der SVBP/ASCB bezweckt die Förderung und Regelung der Zucht von Berber- und Araber-Berberpferden in der Schweiz sowie die Erhaltung und Verbreitung dieser Rassen.

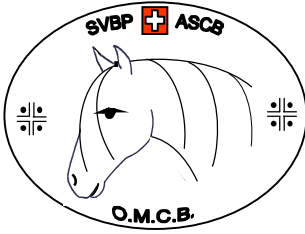
Zur Erfüllung seines Zweckes übernimmt der SVBP/ASCB folgende Aufgaben:

- a) Anerkennung und Eintragung von Hengsten und Stuten;
- b) Erstellen einer Zuchtordnung für Berber- und Araber-Berberpferde;
- c) Führung eines zentralen Herdebuches für Berber- und Araber-Berberpferde;
- d) Durchführung von Zuchtanlässen;
- e) Vertretung der Verbandsinteressen und dessen Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen sowie Beitritt zu Organisationen, welche dem SVBP/ASCB bei der Erfüllung seiner Aufgaben hilfreich sind;
- f) Kontaktpflege mit den Ursprungszuchtländern der Berber- (BP) und Araber-Berberpferde (AB) sowie der ORGANISATION MONDIALE DU CHEVAL BARBE (O.M.C.B.) und deren Mitglieder;
- g) Ergreifen sämtlicher Massnahmen, welche die Erhaltung, Förderung und Zucht von Berber- und Araber-Berberpferden zum Ziel haben.

III. MITTEL

Artikel 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:



SVBP Schweizerischer Verband des Berberpferdes

ASCB Association Suisse du Cheval Barbe

Mitglied der O.M.C.B.

Organisation **M**ondiale du **C**heval **B**arbe

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Spenden, Schenkungen, Subventionen, Erbschaften oder Vermächtnisse;
- c) Erlösen aus Veranstaltungen oder anderen, durch den SVBP/ASCB durchgeführten Aktivitäten.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4

Mitglieder des SVBP/ASCB können Züchter, Besitzer und Freunde von Berber- und Araber-Berberpferden werden.

Als Aktiv-Mitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, welche Besitzer eines oder mehrerer Berber- und/oder Araber-Berberpferde sind, oder welche besondere Interessen an den Zielen des Verbandes bekunden.

Als Passivmitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen.

Artikel 5

Mit dem Beitritt zum SVBP/ASCB anerkennt das neue Mitglied die Statuten sowie die Zuchtordnung des SVBP/ASCB.

Artikel 6

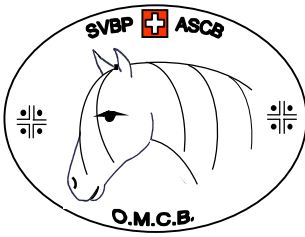
Aufnahmegesuche sind schriftlich an den/die Kassier/in zu richten. Der Vorstand entscheidet darüber an der nächsten Sitzung. Wird das Gesuch abgelehnt, kann der Antragsteller innert Monatsfrist ab Erhalt des Entscheides schriftlich Einspruch erheben, worauf dieser an der nächsten Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird.

V. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.



SVBP Schweizerischer Verband des Berberpferdes

ASCB Association Suisse du Cheval Barbe

Mitglied der O.M.C.B.

Organisation **M**ondiale du **C**heval **B**arbe

Artikel 8

Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist per Ende Jahr möglich und muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich angekündigt werden.

Ein Mitglied kann vom SVBP/ASCB ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten mit den Zielen des SVBP/ASCB unvereinbar ist und dadurch dem Verband schadet. Der Ausschluss wird durch den Vorstand verkündet. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert Monatsfrist nach Erhalt schriftlich Einspruch erheben. Dieser wird den Mitgliedern an der nächsten Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Artikel 9

Jedes Aktivmitglied hat ein Stimmrecht an der Generalversammlung.

VI. ORGANE DES SVBP/ASCB

Artikel 10

Die Organe des SVBP/ASCB sind:

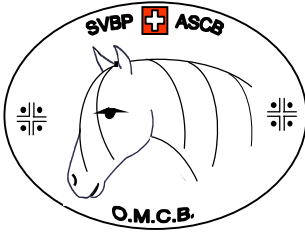
- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Zuchtkommission
- d) Die Revisionsstelle

VII. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SVBP/ASCB. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
- c) Prüfung der Jahresrechnung.
- d) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Kenntnisnahme des Budgets. Festlegung der Jahresbeiträge.



SVBP Schweizerischer Verband des Berberpferdes

ASCB Association Suisse du Cheval Barbe

Mitglied der O.M.C.B.

Organisation Mondiale du Cheval Barbe

- g) Genehmigung der Zuchtordnung.
- h) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin.
- i) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- j) Wahl der Revisoren/Revisorinnen.
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- l) Statutenänderungen.
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- n) Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche gemäss Gesetz und Statuten der GV vorbehalten sind.

Artikel 12

Die Generalversammlung wird einen Monat im Voraus durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied einberufen. Die Traktanden müssen auf der Einladung aufgeführt sein. Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung eigene Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Diese müssen dem/der Präsident/in spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich zugehen.

Artikel 13

Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Artikel 14

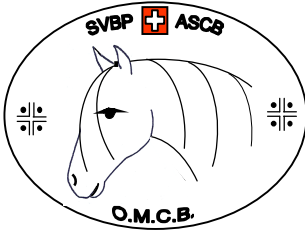
Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zweckes verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Artikel 15

Die Generalversammlung wird durch den/die Präsidenten/in präsiert. Bei Abwesenheit erfolgt die Vertretung durch den/die Vize-Präsidenten/in oder einem anderen Vorstandsmitglied. Es wird ein Protokoll geführt.

Artikel 16

In der Regel wird an der Generalversammlung offen abgestimmt. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim.



SVBP Schweizerischer Verband des Berberpferdes

ASCB Association Suisse du Cheval Barbe

Mitglied der O.M.C.B.

Organisation **M**ondiale du **C**heval **B**arbe

Artikel 17

Die Generalversammlung trifft ihre Entscheidungen mit relativem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

VIII. VORSTAND

Artikel 18

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Folgende Ressorts sollten besetzt werden: Vizepräsidium, Herdebuchführung, Rechnungsstelle, Aktuariat.

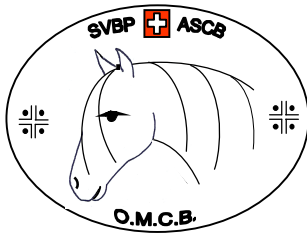
Artikel 19

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Er repräsentiert den SVBP/ASCB gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Behörden.
- b) Er beruft die Generalversammlung ein.
- c) Er führt das Sekretariat und informiert die Mitglieder.
- d) Er wahrt die Interessen des SVBP/ASCB unter Berücksichtigung der Vorgaben des O.M.C.B..
- e) Er bestellt die notwendigen Kommissionen und überschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.
- f) Er kann Veranstaltungen organisieren.
- g) Er bewilligt oder weist Gesuche um Aufnahme in den SVBP/ASCB ab und verkündet Ausschlüsse, unter Vorbehalt des Rekurses an der Generalversammlung.

Artikel 20

Der Vorstand trifft sich auf mündliche oder schriftliche Einladung des/der Präsidenten/in so häufig als die Angelegenheiten es erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsidentin den Stichentscheid.



SVBP Schweizerischer Verband des Berberpferdes

ASCB Association Suisse du Cheval Barbe

Mitglied der O.M.C.B.

Organisation **M**ondiale du **C**heval **B**arbe

IX. ZUCHTKOMMISSION

Artikel 21

Die Zuchtkommission ist vorberatendes Organ für sämtliche züchterischen Belange:

- a) Sie besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und allen interessierten Züchtern (Aktiv-Mitglieder des SVBP/ASCB).
- b) Die Zuchtkommission tritt auf Einladung des Vorstandes (des Präsidenten/der Präsidentin) oder auf Antrag eines Züchters zusammen.
- c) Die Zuchtkommission berät über notwendige Änderungen der Zuchtordnung und schlägt diese der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

X. REVISIONSSTELLE

Artikel 22

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Sie kontrolliert die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

XI. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Artikel 23

Die Auflösung des Verbandes kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung werden die verbleibenden Mittel einer anderen gemeinnützigen Organisation mit Sitz in der Schweiz übertragen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17. August 2019 genehmigt und ersetzen jene vom 18. Mai 2019.

Die Präsidentin:

Karin Kieselbach

Die Aktuarin:

Claudia Lazzarini